

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## Vorbemerkungen

Die hier vorliegende Leistungsbeschreibung bezieht sich auf die Baumaßnahme zum Ausbau der Straße „Mühle“ als 1. Bauabschnitt in 09488 Thermalbad Wiesenbad

Auftraggeber ist:

Titel 2 sowie anteilig Titel 1 Gemeinde Thermalbad Wiesenbad  
Mühle 1  
09488 Thermalbad Wiesenbad

Titel 3 sowie anteilig Titel 1 Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG  
Robert-Schumann-Straße 1  
09456 Annaberg-Buchholz

## 1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

### 1.1 Auszuführende Leistungen

In der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad werden Straßenbauarbeiten an der Straße „Mühle“ notwendig. Der Straßenbereich soll auf ca. 200 m Länge erneuert werden (Titel 2).

Der gebundene Oberbau wird abgetragen und entsorgt. Die Borde und Gerinne werden entfernt. Nach Einbau von Granitborden wird der ungebundene Oberbau reguliert und bereichsweise verbessert. Auf gesamter Fläche wird anschließend im Fahrbahnbereich ein Asphaltoberbau in Bk 1,0 (14/4) eingebaut. Anpassungen in Nebenflächen sind ebenfalls notwendig. Randbereiche werden ausgepflastert bzw. mit Banketten angegliedert.

Im Titel 3 sind neben der Kabelverlegung im Bauabschnitt des Titel 2 (ca. 200 m Kabelgraben) zusätzlich ca. 65 m Kabelgraben in der B 101 inkl. Wiederherstellung der Fahrbahn beinhaltet.

#### - Art und Umfang

Die Leistungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen in 3 Titel geteilt:

Titel 1 – Allgemeine Leistungen: in Kostenteilung, werden anteilig auf die Leistungen der Titel 2 und 3 umgelegt. Die Umlage erfolgt prozentual nach der Vergabesumme.

Titel 2 – Straßenbau „Mühle“

Titel 3 – Tiefbau Kabelverlegung

Die Arbeiten umfassen folgenden Umfang:

Titel 1: Besondere Leistungen zur Umlage

- Baustelleneinrichtung
- Verkehrssicherung
- Technische Bearbeitung

Titel 2: Straßenbau „Mühle“

- 400 m Borde entfernen
- 100 m Granitgerinne herstellen
- 400 m Granitborde
- 1.000 m<sup>2</sup> Erneuerung Asphaltsschichten nach RSTO12/24 Bk 1,0
- 1.000 m<sup>2</sup> Regulierung SoB
- 35 Bodenhülsen
- Bankette/Anpassungen

### Titel 3: Tiefbau Kabelverlegung

- 200 m Kabelgraben mit Straßenbau
- Verkehrssicherung B 101
- 65 m Kabelgraben B 101 mit Straßenbau

### **Untergrund/Unterbau**

Eingriffe in den Untergrund sind bei den Tiefbauarbeiten für den Straßenbau erforderlich. Bei ungenügender Tragfähigkeit ist in Teilbereichen der Einbau von Frostschutzmaterial vorgesehen. Die Festlegung der Abschnitte, in denen der Bodenaustausch durchgeführt wird, erfolgt nach Tragfähigkeitsmessungen durch den AG.

#### **- Oberbau**

Titel 2: In der Straße „Mühle“ ist ein geschädigter Oberbau in Asphaltbauweise vorhanden. Eine Wiederherstellung ist als Deckenerneuerung vorgesehen. Die Borde werden erneuert. Ein Granitstreifen wird im Bereich zum Mühlgraben hin eingebaut.

Der Ausbau erfolgt prinzipiell nach RSTO 12/24 Tafel 1 Bk 1,0. Es wird eingeschätzt, dass der tieferliegende Oberbau aus Feldsteinen / Packlage bzw. Schotter besteht und in der Trasse weiterhin genutzt werden kann. Deshalb wird die Erneuerung der Asphaltschichten als kombinierter Hoch- / Tiefeinbau mit 14 cm Tragschicht und 4 cm Deckschicht vorgesehen. Die gewählte Ausbaudicke beträgt 18 cm. Zusätzlich wird der ungebundene Oberbau reguliert. Die Randbereiche erhalten ein Bankett und werden angepaßt.

Die Nebenflächen werden in den entsprechenden Abmessungen nach Plan bzw. Örtlichkeit erneuert.

Titel 3: Die B 101 wird nach RSTO 12/24 Tafel 1 in Bk 10 erneuert. Der Einbau muss mit Fertiger erfolgen. Weitere Auflagen ergeben sich aus der Straßenbenutzung.

#### **- Ausstattung**

Die Gemeinde stellt bauseits ein Geländer in der Nebenfläche auf. Die Bodenröhren sind im LV enthalten. Es sind keine weiteren Veränderungen der Ausstattung geplant.

#### **- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)**

Der AN ist für die Durchsetzung und Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich. Der AN hat die Aufgaben des Koordinators selbst wahrzunehmen. Es ist notwendig, dass der AN einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufstellt.

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Baustellenverordnung sowie die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist dem AG vom AN mit der Auftragserteilung ein Koordinator zu bestimmen. Die ausreichende Qualifikation im Sinne der BaustellV vom 10.06.1998 ist nachzuweisen.

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

#### **- Beweissicherung**

Die Beweissicherung ist Sache des AN.

#### **- Vermessung**

Im Vorfeld wurde der Bestand grob aufgemessen. Diese Vermessung ist Grundlage der Planung.

#### **- Kampfmittelbeseitigung**

In unmittelbarer Nähe des Bauwerkes ist keine Verseuchung durch Kampfmittel bekannt. Sollten jedoch bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere unbekannte Gegenstände gefunden werden, ist

sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

- **Holzeinschlag**

Es werden keine Baumfällungen notwendig. Eine bauzeitliche Sicherung von 2 Laubbäumen (Linden Höhe FW-Depot) ist erforderlich.

- **Abbrucharbeiten**

Es werden keine Abbrucharbeiten an den bestehenden Einfriedungen und Mauern durchgeführt. Leistungen können im Bereich der Gründung zur Anpassung der Beläge notwendig werden.

### **1.3 Ausgeführte Vorarbeiten**

Im gesamten Bereich werden keine Vorarbeiten ausgeführt.

### **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Dies betrifft:

- Arbeiten nach LV
- Kabelzug durch SUB der Stadtwerke
- Maßnahme der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad zum Einbau eines Geländers zum Mühlgraben hin
- zusätzliche Leistung im Baufeld Titel 2 durch separaten Auftrag zur Verlegung von ca. 50 m AW-Druckleitung als privater Hausanschluss

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung des Baubereiches. Weiterhin kann es aufgrund der nicht eindeutig bekannten Verlegetiefe von bestehenden Anlagen bei der Durchführung der Erdarbeiten zu Behinderungen kommen. Entsprechende Suchschachtungen bzw. Leitungssicherungen sind Bestandteil des Leistungsverzeichnis.

Es ist Pflicht des AN, sich rechtzeitig über die ihn betreffenden Umstände zu informieren und ggf. den AG darauf hinzuweisen, ob für seine Leistung Auswirkungen (Behinderungen) zu befürchten sind.

### **1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote**

Nebenangebote müssen technisch und funktionell gleichwertig sein und den vorgesehenen Planungsvorgaben des Auftraggebers entsprechen.

Ggf. (bei Abgabe eines Hauptangebotes i. V. mit einem NA) ist bei Abgabe von Nebenangeboten anzugeben, welche Ordnungszahlen aus dem Hauptangebot dafür entfallen bzw. welche Kosteneinsparung gegenüber dem Hauptangebot erzielt wird. Pauschalpreisangebote sind nicht zugelassen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die geplante Baustelle befindet sich in der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad im Landkreis Erzgebirge im OT Thermalbad Wiesenbad in der Straße „Mühle“

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Erreichbar ist die Baustelle über die B 101. Eine innerörtliche Umleitung ist für die Leistungen des Titel 2 notwendig. Eine weiträumige Umleitung für Schwerverkehr ist für die anteiligen Leistungen des Titel 3 in der B 101 zusätzlich notwendig.

Verlängerte Transportwege sind bei Angebotsabgabe zu berücksichtigen.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen.

Wenn öffentliche Verkehrswege vom Bau betroffen werden, ist deren Nutzung nicht mehr als unvermeidlich

einzuschränken. Verschmutzungen sind laufend zu beseitigen, eventuelle Schäden ebenso. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung oder entsprechende Positionen einzukalkulieren.

### **2.3 Zugänge und Zufahrten**

Beabsichtigt der Auftragnehmer öffentliche oder private Straßen oder Wege für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu benutzen, so hat er sich über deren Zustand und die Eignung und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten.

Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen. Beachte VOB/B § 10 Nr.3.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Zugänge in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Beachte VOB/B § 3 Nr.4.

Bei Nebenangeboten hat der AN eigenverantwortlich die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen für die Zufahrten herbeizuführen, die er aufgrund des Nebenangebotes zusätzlich benötigt.

Auf den benutzten Zuwegen ist der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich, laufend zu beseitigen. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der AG ist berechtigt, diesbezügliche Weisungen zu erlassen.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der AG nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN.

Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen. Die Beschaffung der Anschlussmöglichkeiten sind vom AN bei den Medienträgern abzuklären. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom AN die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bei Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Betonanmachwasser durch ein amtliches Prüfzeugnis zu erbringen. Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden sowie für Kanaleinleitungen hat der AN die Genehmigung einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Vom Auftraggeber werden bauzeitlich keine Lager- und Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt. Die Wahl des Platzes der Baustelleneinrichtung bleibt dem AN überlassen. Bei Bedarf muss er selber entsprechende Flächen anmieten. Das gilt auch speziell bei Nebenangeboten. Derartige Kosten sind in die betreffenden Einheitspreise bzw. die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Es gilt DIN 18299 / Nr. 3.2.

Die Ablagerung von Erdstoff und Mutterboden im Baufeld ist sehr begrenzt möglich, wenn dabei die Anlieger und die Arbeiten Dritter nicht behindert werden. Eine Verunreinigung der Anliegergrundstücke, der Gebäude oder ein Eindringen in die Kanalisation ist auszuschließen.

Alle Bereiche der Baugruben und des Bauwerkes sind der Bauüberwachung und dem AG zugänglich zu machen. Hierfür erforderliche Bohlenwege, Leitern und Treppen sind vom AN vorzuhalten. Alle Zugänge haben den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.

Unterhalt, Reinigung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen und Baugrubensohle sind Sache des AN und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Vorstehendes gilt auch für die Flächen,

die der AG bauzeitlich zur Verfügung gestellt hat.  
Beachte VOB/B § 3 Nr.4 und VOB/B § 10 Nr.3.

Für Flächen die der AN zusätzlich oder aufgrund eines Nebenangebotes braucht, hat er eigenverantwortlich die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen herbeizuführen.  
Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht - soweit im LV nichts anderes vorgesehen ist und insbesondere bei den Flächen, die sich der AN zusätzlich beschafft hat - in vollem Umfang zu Lasten des AN und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen.

## **2.6 Gewässer**

Neben dem Baufeld der Straße „Mühle“ befindet sich hangaufwärts der Mühlgraben, der auf ca. der Hälfte der Strecke längs verläuft. Die Straßenentwässerung leitet hier frei über die Bankette ab. Änderungen sind hier nicht vorgesehen. Bauarbeiten am Gewässer werden nicht notwendig. Die Bodenhülsen werden auf der Böschungsschulter gesetzt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers während des Bauzustandes ist allein Sache des AN. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht. Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Substanzen in die Vorflut bzw. das Grundwasser gelangen. Wenn erforderlich sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dies betrifft alle Arten zu lagernden Materialien sowie alle Betriebsstoffe.

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Es wurde eine Abschätzung der Verhältnisse vor Ort vorgenommen. Der vorhandene Straßenoberbau besteht aus Asphaltschichten mit unterliegenden ungebundenen Tragschichten bzw. Auffüllungen. Diese Auffüllungen werden im oberen Bereich als ungebundene Tragschicht von ca. 30 bis 50 cm Stärke eingestuft. Darunter liegen Auffüllungen.

Der unterliegende Auelehm, Schwemmsand und Bachschotter beginnt ab einer Tiefe von ca. 1m unter OK Gelände. Tieferliegend befindet sich Bachschotter.

In der Nebenfläche befinden sich Böden der Bodenklassen 3 bis 6 (nach VOB/C 2012 = Homogenbereich A). Anfallende Erdmassen sind fachgerecht zu entsorgen.

Das Straßenplanum wird als gut verdichtbar und tragfähig eingeschätzt. Im Sohlbereich sind die Erdstoffe als bindiger, wasserempfindlicher Erdstoff einzuordnen. Hier ist nach Tragfähigkeitsmessungen und Festlegung des AG dann ggf. zusätzlich Bodenaustausch notwendig.

Grund- und Schichtenwasser steht auf den grundwasserstauenden tieferen Bodenschichten an.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Diese werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN zu binden. Die Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für die Erdarbeiten einzukalkulieren, ebenso die Transportkosten einschließlich evtl. Kosten für Zufahrten und dgl.

Zwischenablagerungen für Baumaterial sind nur in dafür vorgesehenen Baustellenbereichen nach der Abstimmung mit dem AG möglich.

## **2.9 Schutzbereiche und -Objekte**

Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen sind entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) sowie RAS - LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu schützen. Hierfür ggf. notwendige Leistungen sind im LV enthalten.

Entschädigungsansprüche Dritter, die aus unsachgemäßer Bauausführung, Abstellen von Geräten u. ä. resultieren, sind vom AN zu regulieren. Die Lärm- u. Staubentwicklung ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, eine Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers ist auszuschließen.

Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern. Nach der Tagesarbeit sind die Baumaschinen und Geräte so abzustellen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Die zu beachtenden zulässigen Geräuschemissionswerte durch Baumaschinen richten sich nach der 15. Bim SchV (Baumaschinenlärmverordnung) vom 10. 11. 1986 mit Änderungen vom 23. 02. 1988 und 18.12. 1992.

Grundsätzlich sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit größtmöglichem Lärmschutz versehen

sind.

Der AN ist verpflichtet, bei zu Tage tretenden Funden diese sofort dem Landesamt für Denkmalpflege (01067 Dresden, Augustusstr. 1, Tel. 0351/499 220) bzw. dem Landesamt für Archäologie (01097 Dresden, Palaisplatz, Tel. 0351/52 591) mitzuteilen.

Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen.

Die Bestimmungen der VOB /B, § 4, Ziffer 9, bleibt davon unberührt.

Während der Baumaßnahme sind die vorhandenen Festpunkte und Grenzpunkte grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich sind vor der Baumaßnahme durch das Staatliche Vermessungsamt, oder einem ÖbV aufmessen zu lassen.

## **2.10 Anlagen im Baugelände**

Im Straßenbereich des Bäderweges befinden sich folgende Versorgungsleitungen:

Gas:

- MD-Gasleitung im Baufeld Höhe Feuerwehr in die Straße einschwenkend, danach längs im Fahrbahnbereich

ELT:

- Erdkabel in Nebenflächen,
- 1 Straßenquerung

Straßenbeleuchtung:

- Maste mit Erdkabel

Abwasser/TW:

- Kanäle / Leitungen am Bauanfang querend

Weitere Medien sind nicht bekannt. Der Auftragnehmer hat sich trotzdem eigenverantwortlich vor Baubeginn bei den jeweils zuständigen Stellen über das Vorhandensein von Leitungen zu erkundigen. Schachtscheine und dergleichen sind rechtzeitig vom AN einzuholen.

Werden unbekannte Kabel und Leitungen angetroffen, sind der AG und der vermutliche Medienträger unverzüglich zu informieren. Behinderungen der Bauarbeiten infolge von Kabel und Leitungen werden mit den entsprechenden LV-Positionen abgegolten. Die vom AN an Kabel und Leitungen verursachten Schäden sind auf seine Kosten zu beseitigen. Dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme in der vorgesehenen Ausführungsfrist bleibt davon unberührt. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass alle Kabel- und Leitungsverlegungen parallel zu der hier geplanten Baumaßnahme realisiert werden. Für die umzuverlegenden Kabel und Leitungen ist damit zu rechnen, dass Drittfirmen diese Umverlegungsarbeiten für den medientechnischen Teil ausführen. Die daraus eventuell entstehenden Behinderungen bzw. Mehrleistungen sind beim Bauablauf und bei der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

## **Einfriedungen**

Im Baubereich vorhandene Zäune und dgl. sind zu erhalten. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung zwischen Eigentümer, AG und AN herbeizuführen. Notwendige Zäune sind im LV separat ausgewiesen. Der Neubau erfolgt entsprechend der Ausführungsplanung nach den Positionen des LV und nach nochmaliger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er diese Anlagen in den ursprünglichen bzw. notwendigen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind.

## **Lichtsignalanlagen**

Lichtsignalanlagen sind nicht notwendig.

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Der Anliegerverkehr ist innerhalb des Titel 2 zu gewährleisten. Der Rettungsdienst wird mit der Einreichung der verkehrsrechtlichen Anordnung von der Gemeinde bzw. dem Verkehrsamt des Landkreises Erzgebirge informiert. Die Anwohner und Gewerbetreibende im Baubereich müssen ihre Anwesen erreichen. Die fußläufige Erreichbarkeit der Anwesen im Baufeld ist ständig zu sichern.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzenden öffentliche Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung zu minimieren.

Die in diesem Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind mit der Pauschale für Verkehrssicherung abgegolten.

## **3 Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

#### **Verkehrsführung**

Es ist geplant, die Baumaßnahme unter Vollsperrung der Straße“Mühle“ im Baubereich nach Regelplan B I/15 (RSA 21) durchzuführen. Der Anliegerverkehr ist weitestgehend zu ermöglichen. Im Bereich der weiteren talseitigen Straßenführung sind Ausweichstellen als Baubehelfe herzustellen.

Die B 101 ist für die Zeit der Kabelverlegung ebenfalls im Baubereich nach Regelplan B I/15 (RSA 21) zu sperren. Eine weiträumige Umleitungsstrecke ist für diese Arbeiten notwendig.

Die Verkehrsführung für LKW erfolgt hierfür über die B 101 – B 95 – S 222 – B 101.

Fußgänger müssen aufgrund der Sperrung der Bahndurchführung im Zuge der B 101 separat über den Bahnhof Wiesenbad geführt werden. Eine Beschilderung ist notwendig.

Zur Herbeiführung der verkehrsrechtlichen Genehmigung/Anordnung hat der AN nach der Erteilung des Zuschlags kurzfristig einen Umleitungs- und Beschilderungsplan (§ 45 Abs. 6 StVO) zu erstellen, (4-fach, soweit nichts anderes vereinbart wird) und die verkehrsrechtliche Anordnung bei den zuständigen Behörden einzuholen. Für diese Leistungen sind im LV Positionen vorgesehen.

Die Umleitungs- und Beschilderungspläne für die vorgesehene Baumaßnahme sind rechtzeitig, mind. jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Verkehrsbehörde zur Bestätigung und Auflagenerteilung in Form der Antragsstellung nach § 45 Abs. 6 StVO vorzulegen.

Das Erstellen von Plakaten usw. und die Ausführung von Beschilderungen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des AN.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören u.a. Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der großräumigen Umleitung, der Signalanlagen, Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchten der Absperrungen und Gefahrenstellen (auch während der Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen.

Es ist Sache des AN, zerstörte, verbrauchte und abhanden gekommene Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung und Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Dazu ist die Baustelle an Werktagen 2x und am Wochenende 1x zu kontrollieren. Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und eine Kopie wöchentlich an die BÜ zu übergeben.

Die Absperrung und Beleuchtung der Absperrung ist im erforderlichen Umfang auch während der Dunkelheit mindestens einmal täglich zu überprüfen.

Folgende Behörden und Einrichtungen sind durch den AN in verkehrsrechtlicher Hinsicht vom Baubeginn und vom Bauabschluss zu informieren:

- Verkehrsamt Landratsamt Erzgebirgskreis
- Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

## **Verkehrssicherung**

Vom AN ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen zu benennen. Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Der „Verantwortliche“ ist namentlich in der verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen.

Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung zur Straßenabsicherung nach MVAS und RSA21 Teil A, B und C.

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu beachten.

Die Verkehrssicherungspflicht im Baubereich und für Bereiche und Leistungen, die infolge der Baumaßnahme betroffen sind bzw. notwendig werden (z.B. Umleitungen) übernimmt der AN. Der AG ist berechtigt, Anordnungen und Weisungen in Bezug auf die Verkehrssicherung zu treffen. In Zweifelsfällen muss der AN die ausreichende Verkehrssicherung nachweisen.

Der AN hat alle Gefahrenbereiche der Baustelle mit Bauzäunen abzusperren und in ausreichender Anzahl mit Schildern mit der Aufschrift “Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten” zu versehen. Wenn notwendig, muss eine Beleuchtung entsprechend den Erfordernissen und Vorschriften installiert werden. Bestehen Unklarheiten über die Notwendigkeit und den Umfang dieser und ggf. weiterer Maßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen. Das gilt auch für Verkehre, die durch die Baustelle hindurch aufrechterhalten werden müssen.

Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs im Baubereich und auf Umleitungsstrecken und dgl. hat der AN auch außerhalb der Arbeitszeiten durchzuführen. Er hat ferner die Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitsmaßnahmen, einschl. Umleitungsbeschilderung, ausreichend zu überwachen und ggf. unverzüglich in den notwendigen Zustand zu versetzen. Kosten hierfür sind in die Positionen für Umleitung und Verkehrssicherung einzurechnen. Hingewiesen wird nochmals auf die ausreichende Reinigung benutzter Zufahrten und Straßen. Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit dem Baubeginn und muss bis zur Abnahme und/oder Räumen der Baustelle fortgeführt werden. Bei Fortbestehen der Gefahrenquelle endet sie erst, wenn die Sicherungspflicht von einem anderen tatsächlich oder ausdrücklich übernommen wird.

### **3.2 Bauablauf**

Es ist folgender Bauablauf geplant:

- Gesamtbauzeit 21.07.2025 bis 19.09.2025
- Allgemein:
  - Vollsperrung „Mühle“ ab Baubeginn
  - B 101 nach Abstimmung für Bauzeit
  - Verkehrssicherung beachten!
  - Baubereiche jeweils nach Abstimmung und Festlegungen
  - Abfräsen Asphalt, Ausbau Borde Fahrbahn, Entsorgung
  - Pflasterarbeiten, Borde
  - Planumsverbesserung
  - Asphalteinbau
  - Ausstattung
  - Anpassung Einmündung und Bankette
  - räumliche Begrenzung der Ausdehnung der Baustelle notwendig
  - Berücksichtigung der Anlieger und Gewerbebetriebe (siehe Punkt 2.11 und 3.1)

Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitskräftebedarf an den geplanten Bauablauf anzupassen. Es sind mindestens 2 Kolonnen gleichzeitig einzusetzen, zusätzlich ist verlängerte Tagesarbeitszeit oder 2-Schicht-Betrieb einzurechnen.

### **3.3 Wasserhaltung**

Im Zuge der Baumaßnahme muss der AN eine Wasserhaltung innerhalb der Baugruben und Kanalauswechslungsstrecken einrichten und betreiben, die der Freihaltung der Baugrube von Quellwasser bzw. Fremdwasser, der Wasserhaltung im Kanal und der Grundwasserbeseitigung dient. Die Art und Weise der Wasserhaltung erfolgen nach Wahl des AN. Als Vorfluter für das gefördert Wasser kann der weiterführende Altkanal bzw. die natürliche Vorflut verwendet werden. Einleitungen in das Kanalnetz sind nach entsprechender Abstimmung zulässig.

Die Wasserhaltungsanlagen der Baugruben sind mindestens so zu bemessen, dass ein Wasserzufluss aus einem Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, zweifelsfrei abgeleitet werden kann. Außerdem muss das im Rohr anfallende Wasser sicher abgeleitet werden können. Im Zweifelsfall hat der AN die entsprechenden Nachweise beizubringen.

Der AN ist verpflichtet, die Wasserhaltung so einzurichten, dass sie während der gesamten Bauzeit mit oder ohne Umbau ihre Funktion erfüllen kann. Wenn der AN andere Lösungen vorsieht, ist bereits bei der Kalkulation der Einheitspreise einzurechnen, dass die Anlage entsprechend der Bautechnologie des AN und des Baufortschritts umzusetzen/anzupassen ist. Derartige Leistungen werden nicht gesondert vergütet. DIN 18305 / Nr. 4.2.7 gilt hier nicht!

Das Vorhalten einer Reserveanlage für die Wasserhaltung wird nicht zwingend vom AN gefordert. Allerdings ist der AN allein für Schäden jeglicher Art haftbar, wenn er keine derartige Anlage vorhält. Das Leistungsvermögen der möglichen Reserveanlage muss dem Leistungsvermögen der Erstanlage entsprechen, so dass Ersatzbetrieb erfolgen kann. Beachte DIN 18305 / Nr. 3.2.2.

Anlagen zur Wasserhaltung sind den Leistungen nach VOB/B § 7 Nr. 3 zuzuordnen. Bei Deutlichwerden eines Hochwassers, das über dem angegebenen liegt, sind die Anlagen deshalb zu sichern.

### **3.4 Baubehelfe**

Baubehelfe sind bedarfsweise erforderlich. Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom AN zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzurechnen, wenn im LV keine gesonderte Position ausgeschrieben ist. Bei unbedeutenden Baubehelfen oder Baubehelfen, bei denen kein Zweifel über die Ausführung und die Standsicherheit besteht, kann auf Nachweise, Prüfungen und Abnahmen verzichtet werden. Für evtl. Verbauarbeiten gilt die DIN 18 303, DIN 4123 und DIN 4124 sind ebenfalls zu beachten.

Die Sicherung von Baugrubenböschungen ist Sache des AN.

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Alle Stoffe und Bauteile sind vom AN zu liefern, auch wenn in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstitutes tragen.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, sprich den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Bauarbeiten sind dem AG rechtzeitig zu übergeben. Alle Baustoffe müssen der Güteüberwachung unterliegen. Im Zuge dieser Baumaßnahme sind nur Baustoffe erforderlich, die den üblichen Anforderungen und den bekannten Vorschriften entsprechen. Seltene oder außergewöhnliche Baustoffe sind nicht vorgesehen.

Es gilt die VOB/B § 4, Pkt. 6 und 7.

Alle Stoffe und Bauteile müssen den Zweck, den sie erfüllen sollen, zweifelsfrei erfüllen. Zum Einsatz dürfen nur die Stoffe und Bauteile gelangen, die den Planungs- und Verdingungsunterlagen entsprechen. Der AN wird auf seine Prüfungspflicht hingewiesen! (s.a. Pkt. 3.12 "Prüfungen").

Wenn es für bestimmte Baustoffe eine „Liste der geprüften Stoffe“ oder sinngemäße Anwendungslisten gibt, sind nur Stoffe zu verbauen, die in der jeweils gültigen Liste aufgeführt sind. Dies ist bei der Kalkulation zu beachten!

Werden in den einschlägigen Vorschriften Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind sie vom AN dem AG vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Diese Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Es bleibt dem AG vorbehalten, von Stoffen, die neu oder wenig üblich sind, vor deren möglicher Verwendung Muster oder Proben zu verlangen und erst danach über ihren Einsatz endgültig zu entscheiden. Über die Vergütung dafür muss vor der Beschaffung der Muster oder Proben zwischen AG und AN Einigung erzielt werden.

Stoffe, die unmittelbar im baulichen oder funktionellen Zusammenhang mit anderen Stoffen stehen, dürfen nur von einem Hersteller bezogen werden (z. B. Anstriche, Dichtungssysteme).

Der AN ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen oder Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt, es sei denn der AN kann nachweisen, dass es sich um außerordentlich seltene Stoffe handelt und er rechtzeitig die erforderlichen Schritte eingeleitet hat.

Es ist die alleinige Entscheidung des AG, bestimmte vorgesehene Stoffe durch andere zu ersetzen, insbesondere wenn der AN bestimmte Stoffe nicht rechtzeitig beschafft hat, oder er sie aus anderen Gründen ersetzen will.

Die Wiederverwendung ausgebaute oder anderweitig vorhandener Baustoffe ist, soweit möglich, anzustreben. Gebrauchte Baustoffe, die der AN liefern kann, können nach Genehmigung durch den AG ebenfalls verbaut werden. Diese Stoffe oder Bauteile müssen aber die betreffenden Anforderungen an neue Baustoffe erfüllen oder den zutreffenden Lieferbedingungen an Recyclingbaustoffe entsprechen (s.a. DIN 18 299 / Pkt. 2). Hat der AN der Kalkulation seiner Preise gebrauchte Stoffe zugrunde gelegt (soweit das in den zutreffenden Vorschriften gestattet ist!), ist das im „Baustoffverzeichnis“ anzugeben. Ist dieser Vermerk nicht eindeutig erkennbar, kann der AG den Einsatz neuer Stoffe verlangen. Nachträglich kann sich der AN nicht darauf berufen.

Das vorliegende LV sieht den Einsatz gebrauchter Stoffe nicht planmäßig vor.

Werden beim Abbruch Stoffe gewonnen, die der AG übernehmen möchte, sind ihm diese zu übergeben.

Mit Bauteilen, Stoffen und dgl. die nur vorübergehend abzubauen oder zu versetzen sind (z.B. Grundstückseinfriedungen, Maste, Schilder usw.) ist so sorgsam umzugehen, dass eine Neubeschaffung vermieden wird. Eine Vergütung für Neumaterialien erfolgt nur, wenn sie im LV vorgesehen war. Die Beweislast, dass ggf. bestimmte Teile nicht wieder verwendet werden konnten, trägt der AN.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung / Entsorgung ausgebaute Stoffe nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt allein der AN. Anordnungen von Behörden ist diesbezüglich Folge zu leisten.

Grundsätzlich gilt für den Einsatz aller Stoffe und Bauteile, dass bei Zweifeln oder Unklarheiten Rücksprache mit dem AG zu nehmen ist.

### **3.6 Abfälle**

Alle anfallenden Abfälle und zu entsorgende Materialien sind ausnahmslos entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

### **3.7 Winterbau**

Es wird kein planmäßiger Winterbau vorgesehen. Die Gesamtmaßnahme muss entsprechend rechtzeitig mit dem notwendigen Deckenschluss fertiggestellt werden.

Sollten sich die Bauarbeiten dennoch in einen Zeitraum ungünstiger Witterungsverhältnisse, d.h. niedriger Temperaturen, die die Ausführung bestimmter Arbeiten ohne spezielle Schutzvorkehrungen verlängern oder verschieben, sind folgende Hinweise zu beachten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität, zum Schutze der Leistung und zum Sichern der Baustelle infolge derartiger Witterungseinflüsse werden deshalb evtl. erforderlich. Insbesondere ist dann hier zu rechnen mit:

- Ggf. Hochwasser in Tauperioden
- Schneeverwehungen
- mehrwöchigen Temperaturen unter dem Gefrierpunkt
- Schwierigkeiten beim Erreichen der Baustelle bzw. der Zugänglichkeit im Allgemeinen

Der AN ist auch verpflichtet, sich mit dem Auftraggeber über evtl. notwendig werdenden Winterdienst im Baubereich zu einigen, wenn es sich abzeichnet, dass die Arbeiten nicht vor derartigen Witterungsperioden abgeschlossen werden können. (s.a. Pkt. 3.1 “Verkehrsführung, Verkehrssicherung”)

Alle Bauarbeiten sind zunächst grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln oder Unklarheiten hat der AN sich mit dem AG abzustimmen.

Werden diese Grenzwerte überschritten oder wenn erkennbar wird, dass sich durch die Witterung Behinderungen ergeben, die üblicherweise nicht abzuändern sind und zur Unterbrechung führen, hat der AN mit der BÜ Absprachen zu treffen, ob die Ausführung der Leistungen unterbrochen wird oder ob der Bau weiter zu führen ist, ggf. mit besonderen Vorkehrungen (zur Berücksichtigung der Witterung bei den Ausführungsfristen siehe unter Pkt. 3.2 “Bauablauf”).

Soweit nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind, sind Erschwernisse und Mehrkosten infolge Winterbaues in die Preise der jeweiligen Leistung einzurechnen, wenn dies der vom AG benannte Bauzeitraum erkennbar werden lässt. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen einzukalkulieren, die zur Fortsetzung der betreffenden Leistung unter winterlichen Bedingungen erforderlich werden (z.B. Mehraufwand für Erdarbeiten) und/oder erforderliche Arbeiten, um nach extremen Bedingungen die Arbeiten wieder aufnehmen zu können (z.B. Eisbeseitigung).

Kommt es zu einem Bauverzug, den in erster Linie der AN zu vertreten hat, kann er solchenfalls keine Mehrkosten für die Arbeit unter winterlichen Bedingungen geltend machen.

### **3.8 Beweissicherung**

Vor Baubeginn hat sich der AN mit dem AG über Notwendigkeit und Umfang einer Beweissicherung bei den gegebenen Verhältnissen zu verständigen.

Der AN hat vor der Ausführung aller Arbeiten und nach der Fertigstellung der Maßnahme jeweils eine fachgerechte und aussagekräftige Beweissicherung durch einen gerichtlich zugelassenen Gutachter durchzuführen. Die Kosten für die Beweissicherung werden gesondert vergütet, im LV sind entsprechende Positionen vorgesehen.

Der AG ist über den Termin der Beweissicherung zu informieren. Das Ergebnis der Beweissicherung ist schriftlich niederzulegen und unverzüglich zusammen mit den Fotos und Beschreibungen 2-fach dem AG vorzulegen.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Das Baufeld und alle Baugruben sind durch geeignete Maßnahmen nach Wahl des AN gegen Absturz zu sichern. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

#### **Sicherungsmaßnahmen an Leitungen/Kanälen**

Für Sicherungsmaßnahmen an Leitungen gelten die Auflagen der einzuholenden Schachtscheine und dgl. Zusätzlich sind im Baufeld vorhandene, flachliegende Leitungen und Kanäle – insbesondere die Kabel der Telekom Technik GmbH – gegen Beschädigungen und Belastungen aus einer Befahrung durch Baufahrzeuge und Maschinen zu sichern. Gleiches gilt für die flachliegenden Kanäle, die im Zuge der Maßnahme erneuert werden müssen.

Die Kosten hierfür sind in die Sicherungspositionen und Einheitspreise einzurechnen.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u.ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1 / DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet.

Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, es sei denn der AN hat diese Leistung trotz vorgetragener Bedenken auf Anweisung des AG ausgeführt. Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten zum Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.

### **Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz**

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abfälle sind nach den Angaben der Hersteller zu entsorgen, Sondermüll dementsprechend.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung/Entsorgung von Abbruchmaterial, ausgebautem Material oder Reststoffen nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

### **Emissions-/Immissionsschutz**

Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern.

Bezüglich des Lärmschutzes sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 13) bzw. der VDI-Richtlinie 2068/Blatt 1 einzuhalten. Während des Baubetriebes sind die Forderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutze gegen Baulärm einzuhalten.

### **Denkmalschutz, Bodenfunde**

Der AN ist verpflichtet bei zu Tage tretenden Funden diese gemäß § 20 SDSchG sofort dem Landesamt für Denkmalpflege (01067 Dresden, Schloßplatz 1, Tel. 0351/4914-400) bzw. dem Landesamt für Archäologie (01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7, Tel. 0351/8926-0) mitzuteilen. Der Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung sind solche Funde ebenfalls sofort zu melden.

Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen.

Die Bestimmungen der VOB /B § 4, Ziffer 9, bleibt davon unberührt.

### **Grenzsteine und amtliche Festpunkte**

Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische o.ä. Festpunkte des amtlichen Lage- und Höhenbezugsystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen. Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern.

## **3.10 Belastungsannahmen**

Besondere Berechnungsverfahren oder spezielle anzuwendende Normen liegen nicht zugrunde. Für den Nachweis der Kanäle gelten die entsprechend der erkundeten Baugrundverhältnisse und der Einbaubedingungen des AN ermittelten Annahmen.

## **3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren**

### **3.11.1 Vermessungsleistungen**

Für Vermessungsleistungen gilt die VOB/B § 3 / Pkt. 2 und die DIN 18 299 Punkt 4.1.3.

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der AN.

### **3.11.2 Aufmassverfahren**

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt.

Aufmäße sind entsprechend des Baufortschrittes gemeinsam zu erstellen, bei Abbrucharbeiten vor Beginn.

### **3.12 Prüfungen**

#### Eignungsprüfungen / Erstprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzubringen und dem AG zweifach zu übergeben.

#### Eigenüberwachungsprüfungen

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zweifach zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

#### Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden durch den AG veranlasst. Erforderliche Hilfsleistungen sind Bestandteil der Ausschreibung (z.B. Gegengewicht für Lastplattendruckversuche).

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen**

Baubeschreibung  
Lagepläne, Längsschnitte, Detailpläne  
Absteckungsunterlagen

### **4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

- Detaillierter Bauablaufplan
- Zahlungsplan
- Beweissicherung
- Umleitungs- bzw. Beschilderungsplan
- verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde
- Standsicherheitsnachweise für Baubehelfe
- Schachtscheine und dgl. von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen
- Muster oder Proben bei Stoffen und Bauteilen, die neu oder wenig üblich sind
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Gütenachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Unterlagen nach LV gemäß den jeweiligen Positionen
- **Bautagebuch**

Bautagesberichte sind anzufertigen.

- **Bestandspläne**

Die Bestandspläne sind gemäß den ausgeschriebenen LV-Positionen anzufertigen.

## **5. Zusätzliche Technische Vorschriften, die Vertragsbestandteil werden**

### **5.1. Technische Vorschriften für Versorgungsleitungen**

Es sind die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen für die im Bauraum befindlichen Versorgungsleitungen und -kabel zu befolgen.

Anzuwenden sind die im Verzeichnis der „Technische Regeln Kanalbau“ Stand: 02/2025 aufgeführten Unterlagen. Diese Anlage ist nicht beigelegt, kann jederzeit unter [http://www.kanalbau.com/tl\\_files/kanalbau/upload/pdf/technisches-regelwerk/technische\\_regeln.pdf](http://www.kanalbau.com/tl_files/kanalbau/upload/pdf/technisches-regelwerk/technische_regeln.pdf) oder bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.

### **5.3. Technische Regeln Straßenbau**

Es gelten die in der Leistungsbeschreibung und nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der angegebenen Ausgabe und weitere nachfolgend aufgeführte sowie die im Anhang der jeweiligen ZTV aufgeführten Technischen Regelwerke (Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Richtlinien, Merkblätter, DIN/EN sowie weitere ZTV) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

#### **5.3.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden (regeln, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen)**

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2017 mit ARS und Korrektur Stand: 23.08.2019
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW 16), Ausgabe 2016
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15), Ausgabe 2015, ARS-Nr. 11/2016
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012 und ARS
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14), Ausgabe 2014
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau ZVB/E-StB 2018
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton StB 07), Ausgabe 2007, Korrekturen: Stand Januar 2013 mit ARS
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 20), Ausgabe 2020 mit ARS
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13), Ausgabe 2007, Fassung 2013 mit ARS und ARS-Nr. 04/2016
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 20), mit ARS und Korrektur: Stand Mai 2021

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001, ARS-Nr. 18/1999, 17/2009, 04/2011 und 7/2024
- Zusätzlich Technische Vorschriften und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13) Ausgabe 2009/Fassung 2013, ARS-Nr. 05/2014
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Ausgabe 2011 mit ARS

### **5.3.2 Technische Richtlinien die Vertragsbestandteil werden (regeln, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen)**

- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), Ausgabe 2021 mit ARS
- Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010 mit ARS
- RSM 2017 Regel-Saatgut-Mischungen Rasen

### **5.3.3 Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften die Vertragsbestandteil werden (regeln, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen)**

- Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TP Gestein-StB), Ausgabe 2008 mit Korrektur: Stand 23.08.2018, Lieferung 2023
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmessverfahren SKM (TP Griff- StB SKM), Ausgabe 2007, ARS-Nr. 2/08 und 13/2020
- Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL/TP Fug- StB 15), ARS Nr. 10/2016 vom 11.04.2016
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 09), Ausgabe 2009 mit Korrektur Stand Dezember 2009 und ARS-Nr. 13/2009
- Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TP Beton- StB 10), Ausgabe 2010 mit Korrektur Stand: 25.06.2010
- Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen (TP B-StB), Ausgabe 2015, Stand Juni 2023
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT (TP Griff- StB) SRT, Ausgabe 2021 mit ARS
- Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB 12), Ausgabe 2012 mit ARS
- Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau (TP BF- StB), Ausgabe März 2016
- ARS Nr. 04/2016, Stand 3. Juni 2016, Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymer-modifizierten Bitumen
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 07/13), Fassung 2013 mit ARS, ARS-Nr. 04/2016 und Korrektur Stand: 13. Januar 2020

- Beispiele zur Leistungserklärung / CE-Kennzeichnung für die Lieferung von Asphaltmischgut, Ausgabe März 2016
- Technische Prüfvorschriften für Asphalt (TP Asphalt StB), Ausgabe November 2016, Stand 2023 und Korrektur Stand: 10/2021
- Technische Prüfvorschrift - Verhalten von Asphalten bei tiefen Temperaturen, Ausgabe 2004
- Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken Ausgabe 1997 (TL- Absperrschranken 1997) mit ARS
- Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken Ausgabe 1997 (TL- Leitbaken 97), ARS-Nr. 23/2022
- Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln Ausgabe 1997 (TL- Absperrtafeln 97)
- Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen, für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen Ausgabe 1997 (TL- Aufstellvorrichtungen 97)
- Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL- Leitkegel 94) Ausgabe 1994 mit ARS und ARS-Nr. 23/2022
- Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL-M 23), Ausgabe 2023 mit ARS
- Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen (TL- Warnbänder 97), Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL-BSWF 96), Ausgabe 1996 mit ARS
- Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL- Leitelemente 97), Ausgabe 1997, ARS-Nr. 23/2022
- Technische Liefer- und Prüfvorschriften für transportable Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014), Ausgabe 2014, ARS-Nr. 24/2021 und 23/2022
- Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97), Ausgabe 1997 mit ARS, ARS-Nr. 5/1999 und 08/2016
- Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97), Ausgabe 1997 ersetzt durch Ausgabe 2022, ARS-Nr. 5/2023
- Technische Vorschriften für Abbrucharbeiten (TV Abbruch) in der aktuellen Fassung
- Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL Geok E-StB), Ausgabe 2019 mit ARS und Korrektur Stand: Oktober 2020
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 20), Ausgabe 2020 mit ARS
- Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06/15), Ausgabe 2006/Fassung 2015 mit ARS
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04/23), Ausgabe 2004/Fassung 2023 mit Korrektur und ARS

- Technische Lieferbedingungen für die Baulichen Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, (TL G OB-StB 15), Ausgabe 2015, ARS Nr. 16/2016 vom 17.07.2016
- Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität vom 16.12.2015 mit ARS Nr. 46/2015
- Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen im Straßenbau (TL BE-StB 15), Ausgabe 2015 mit ARS
- Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis (TL Sbit-StB 15), Ausgabe 2015 mit ARS
- Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Quer- richtung, Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen), Ausgabe 2017, ARS-Nr. 17/2018
- Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Quer- richtung, Teil: Berührungslose Messungen, (TP Eben – Berührungslose Messungen), Ausgabe 2009
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB 07), Ausgabe 2007, ARS-Nr. 13/2008, 28/2012, 4/2013 und 16/2015, Korrektur Stand: März 2016 und August 2019
- Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 07/13), Ausgabe 2007/Fassung 2013 mit ARS und ARS-Nr. 04/2016
- Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpfostenummantelungen (TL-SPU 93), Ausgabe 1993 mit ARS, Änderung der Prüfungen an Schutzplanken ARS-Nr. 20/1996, Einsatz von Schutz- plankenpfostenummantelungen ARS-Nr. 22/1997 und ARS Nr. 13/2016
- Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (TL BuB E-StB 20/23), Ausgabe 2020/Fassung 2023 mit ARS
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), Ausgabe 2011 mit ARS und ARS-Nr. 18/2015
- Umsetzung der Europäischen Normen zu Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen in FGSV-Regelwerken, Ausgabe 2004, Fassung 2007, ARS 11/08
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Baupro- dukte für den Bau Ländlicher Wege (TL LW 16), Ausgabe 2016
- Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung Oberflächenbehandlungen (TL G OB-StB 15), Ausgabe 2015, ASR-Nr. 16/2016

**5.3.4. anzuwendende Technische Merkblätter und Empfehlungen, die dem Stand der Technik ent- sprechen und regeln, wie technische Sachverhalte geplant und realisiert werden sollten**

- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999), Fassung vom 02.03.2012
- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau, Ausgabe 2003, FGSV

- Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen bei Einsatz von Böden und Baustoffen mit umwelt-relevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (M TS E), Ausgabe 2017
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, in ungebundener Ausführung, sowie für Einfassungen (M FP) Ausgabe 2015
- Merkblatt für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken oder Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie von Einfassungen (M BEP), Ausgabe 2016
- Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel, Ausgabe 2020
- Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA), Ausgabe 2004
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013
- Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln Ausgabe 2002
- Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen (M VB-K), Ausgabe 2007
- Merkblatt für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt, Ausgabe 2002
- Merkblatt für die Erhaltung ländlicher Wege (M ELW), Ausgabe 2009
- Merkblatt für den Bau von Tragschichten und Tragdeckschichten mit Walzbeton für Verkehrsflächen, Ausgabe 2000
- Merkblatt über Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln (M BmB), Ausgabe 2004 ersetzt durch Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln (M BmB), Ausgabe 2021
- Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recyclingbaustoffe im Straßenbau (M RC), Ausgabe 2002 ersetzt durch Merkblatt über den Einsatz von rezyklierten Baustoffen im Erd- und Straßenbau (M RC), Ausgabe 2019
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV), Ausgabe 2011 mit ARS
- Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen (M KA), Ausgabe 2011 mit ARS-Nr. 05/2019
- Merkblatt über die Verwendung mineralischer Baustoffe aus Bergbautätigkeiten im Straßen- und Erdbau, Ausgabe 2002
- Merkblatt über Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen (M Gab), Ausgabe 2014
- Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau – Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen (MGUB UA), Ausgabe 2013
- Merkblatt über Raumgitterkonstruktionen, Ausgabe 2016
- Merkblatt für die Konzeption und die Erstprüfung von Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (M KEP), Ausgabe 2012

- Merkblatt für das Verdichten von Asphalt (M VA), Ausgabe 2005
- Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E), Ausgabe 2016
- Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt (M TA) – Ausgabe 2021
- Merkblatt für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt (M OPA), Ausgabe 2013
- Merkblatt für Dränbetontragschichten (M DBT), Ausgabe 2013 mit Korrektur Stand: Mai 2016
- Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV), Ausgabe 2013 mit Korrekturen Stand: 08/2016 und 12/2018
- Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemitteln, Ausgabe 2012
- Merkblatt über die Behandlung von Böden und Baustoffen mit Bindemitteln zur Reduzierung der Eluierbarkeit umweltrelevanter Inhaltsstoffe, Ausgabe 2009 ersetzt durch Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln (M BmB), Ausgabe 2021
- Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA), Ausgabe 2009/Fassung 2013
- Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund, Ausgabe 2010
- Merkblatt über flächendeckende dynamische Verfahren zur Prüfung der Verdichtung im Erdbau (M FDVK E), Ausgabe 2014
- Merkblatt zur Optimierung der Oberflächeneigenschaften von Asphaltdeckschichten (M OOA), Ausgabe 2010
- Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen, Ausgabe 2002
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV), Ausgabe 2011 mit ARS
- Merkblatt für die Verhütung von Frostschäden an Straßen, Ausgabe 2013
- Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit bei Nässe (M BGriff), Ausgabe 2012
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Großformaten (M FG), Ausgabe 2013 ersetzt durch Ausgabe 2022
- Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen im Straßenbau (M BomF), Ausgabe 2015
- Merkblatt für die gebirgsschonende Ausführung von Spreng- und Abtragsarbeiten an Felsböschungen, Ausgabe 1984
- Merkblatt über das Bauen mit und im Fels (M Fels), Ausgabe 2015
- Merkblatt über Asphaltbauweisen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Ausgabe 2016 (M A-UwS) mit Korrektur Stand: 14.3.2018
- Merkblatt über den Rutschwiderstand von Pflasterdecken und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr, Ausgabe 2020

- Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke (M HifüBau), Ausgabe 2017
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil: 1 Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2015
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil: 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweise und Substrate, Ausgabe 2010
- Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulche und Komposte im Landschaftsbau, Ausgabe 2016

#### Bezugsquellen:

Verkehrsblatt-Verlag  
Hohe Straße 39  
D - 44139 Dortmund  
Tel.: (0231) 12 80 47  
Fax: (0231) 12 80 09  
www.verkehrsblatt.de

FGSV-Verlag  
Konrad-Adenauer-Straße 13  
50996 Köln  
Tel.: 0221 / 93583-0  
Fax: 0221 / 93583-73  
E-Mail: koeln@fgsv.de  
www.fgsv.de

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung  
Landschaftsbau e.V.  
Colmantstr. 32  
53115 – Bonn  
Telefon: 0228 / 690028  
Telefax: 0228 / 690029  
E-mail: info@fll.de  
[www.fll.de](http://www.fll.de)

Ergänzende Regelungen der Sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik Stand 18.09.2020  
[https://www.list.sachsen.de/download/160302\\_Ergaenzende\\_Regelungen\\_Strassenbautechnik.pdf](https://www.list.sachsen.de/download/160302_Ergaenzende_Regelungen_Strassenbautechnik.pdf)  
[https://www.list.sachsen.de/download/160302\\_Erlass\\_ErgRegSBT.pdf](https://www.list.sachsen.de/download/160302_Erlass_ErgRegSBT.pdf)

#### **Ingenieurbauwerke**

Mit der ZTV-ING werden auch alle relevanten Normen, DIN-Fachberichte und sonstigen, technischen Regelwerke nach ZTV-ING Teil 10 als mitgeltend vereinbart. Darüber hinaus gelten die in den DIN-Fachberichten zitierten weiteren Normen und Regelwerke. Im Falle von Regellücken in den DIN-Fachberichten gelten ersatzweise die bislang gültigen DIN-Vorschriften und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen. Weitere Planungsgrundlagen sind die ARS und die Richtzeichnungen des BMV in der jeweils gültigen Fassung.

#### **DIN-/EN**

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN und Merkblätter in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen.  
Stand: Juni 2025